



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Verband Deutscher Brieffaubenzüchter e.V.  
Herrn Präsident Richard Groß  
Katernberger Straße 115  
45327 Essen

Datum 5. Mai 2020  
Name Dr. Ableiter  
Durchwahl 0711 126-2271  
Aktenzeichen 26-8538.04 Corona  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Durchführung von Distanzflügen mit Brieffauben in Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Groß,

gegen die Durchführung von Distanzflügen von Brieffauben bestehen bei Einhaltung der vom Verband Deutscher Brieffaubenzüchter e.V. angeführten Verhaltensregeln für Verbandsmitglieder während der Zeit der Corona Pandemie und der entsprechenden Hygiene- und Abstandsregelungen keine grundsätzlichen Bedenken.

Durchführung und Ablauf des Einsetzens der Tiere in das Transportfahrzeug sind dabei äußerst sorgfältig zu planen. Hier könnte es zu einem Konflikt mit den in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – Corona-VO) festgeschriebenen Regelungen zum Aufenthalt im öffentlichen Raum sowie zu Veranstaltungen und Ansammlungen kommen, wenn die Tiere von ihren verschiedenen Besitzern zum Transportfahrzeug gebracht werden, dort eingesetzt und ggf. noch registriert werden. Aufgrund der aktuellen Lage sind die besonderen Schutzmaßnahmen unbedingt zu beachten. Insbesondere sind die Vorgaben des § 3 Absätze 1 und 2 der Corona-Verordnung einzuhalten. Daher sollten Wartezeiten auf dem Weg zum oder am Transportfahrzeug unbedingt vermieden werden.



charta der vielfalt

UNTERZEICHNET

Kernerplatz 10 · 70182 Stuttgart · Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2255 · [poststelle@mlr.bwl.de](mailto:poststelle@mlr.bwl.de)

[www.mlr.baden-wuerttemberg.de](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de) · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

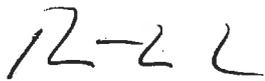


Zertifikat seit 2011  
audit berufundfamilie

Wir empfehlen Ihnen daher in jedem Fall die zuständigen örtlichen Behörden (Ortspolizeibehörde) vorab zu informieren und das konkrete Vorgehen beim Einsetzen der Tiere zu besprechen.

Des Weiteren weisen wir hinsichtlich Fahrten für Brieftaubenflüge in Nachbarstaaten darauf hin, dass die geltenden Regelungen zum Grenzübertritt in Zuständigkeit Bundesinnenministeriums selbstverständlich zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rühl  
Ministerialdirigent